

### **Eigenständige Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer zum Zwecke der Beurteilung - VGH weist Beschwerde des KM zurück**

Mit KMS vom 19.10.05 hatte das Kultusministerium eigenständige Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer zum Zwecke der Beurteilung angeordnet („Weitere Unterrichtsbesuche sollen durch den Stellvertreter und/oder den bzw. die zuständigen Fachbetreuer erfolgen.“).

Mit dieser „Anordnung“ ging das KM nach Ansicht des Hauptpersonalrates weit über die Beurteilungsrichtlinien hinaus. Nach Art 75 (4) Ziffer 11 BayPVG hat der Personalrat bei Erlass der Beurteilungsrichtlinien ein Mitbestimmungsrecht. Das KMS vom 19.10.05 wurde aber ohne Zustimmung des HPR versandt, so dass der HPR praktisch gezwungen war, sein Mitbestimmungsrecht einzufordern.

Die entsprechende Klage wurde beim Verwaltungsgericht München eingereicht. Mit Beschluss vom 8. März 06 hatte das VG festgestellt, dass das Mitbestimmungsrecht des Hauptpersonalrates bezüglich der Beurteilungsrichtlinien dadurch verletzt worden sei, dass es ohne vorherige Zustimmung des HPR mit Schreiben vom 19.10.05, KMS Nr. VI.9-P 5010.2-6.68265, ermöglicht worden sei, dass die für die zu beurteilenden Lehrkräfte zuständigen Stellvertreter des Schulleiters und die Fachbetreuer auch eigenständig ohne Schulleiterin oder Schulleiter Unterrichtsbesuche durchführen können.

Bezüglich der eigenständigen Unterrichtsbesuche durch Stellvertreter wurde zwischenzeitlich das Mitbestimmungsverfahren „nachgeholt“ und der HPR hat den eigenständigen Unterrichtsbesuchen durch Stellvertreter am 29.3.08 zugestimmt.

*Im Vertretungsfall sind die Stellvertreter für die Erstellung der Beurteilung verantwortlich und daher macht es aus der Sicht des HPR auch Sinn, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu eigenständigen Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Beurteilung heranzuziehen. Bei DER Vielzahl von Fachbetreuern sieht es schon anders aus. Im Vergleich zu den Stellvertreterinnen und Stellvertretern haben sie keine so herausgehobene Stellung. Sollte hier eine „Aufwertung“ der Rolle der Fachbetreuungen angestrebt werden, mögen bitte auch die Konsequenzen bedacht werden. Bei Schulleitern und Stellvertretern sind Ehepartner nicht an der gleichen Schule tätig – will man auch bei Fachbetreuungen ein Versetzungskarussell in Gang setzen?*

*Viel wichtiger ist aber zu überlegen, wie sich die Struktur an den Gymnasien und Kollegs verändert, wenn man die Fachbetreuung mit eigenständigen Unterrichtsbesuchen zum Zwecke der Beurteilung beauftragt. Es kann ja nicht dabei bleiben, dass die Fachbetreuer diesen Unterrichtsbesuch lediglich durchführen, ohne darüber mit den Beurteilenden und den zu Beurteilenden zu sprechen. Außerdem ist es dann auch von Bedeutung, in welcher Weise dieser eigenständige Besuch in der Beurteilung seinen Niederschlag findet – wird dann der Fachbetreuer zum Mitunterzeichner der Beurteilung (wie es in manchen Hierarchieebenen von Wirtschaftsunternehmen Praxis ist)?*

*Von Seiten des KM wurde bei der Verhandlung vor dem VGH ins Feld geführt, dass die Beurteilenden durch die eigenständigen Unterrichtsbesuche der Fachbetreuer entlastet werden sollen – auch hier sind Anmerkungen erforderlich. Ob hier wirklich eine große Zeitersparnis vorliegt, muss nachgeprüft werden. Die Zeit des Besuchs mag tatsächlich „eingespart“ sein, die anschließenden Gespräche mit den Besuchern und den Besuchten können aber diesen Effekt zum Teil wieder aufheben, insbesondere wenn kontrovers diskutiert wird. Bei großen Fachschaften käme auf die Fachbetreuer ein erhöhter Zeitaufwand zu. Dafür sind Anrechnungsstunden erforderlich, wenn diese dann den Beurteilenden weggenommen werden, führt dies nicht zur Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter. gegen eine generelle Ausweitung von Anrechnungsstunden bzw. die Rückkehr zu der Quote an Anrechnungsstunden vor Kienbaum ist nichts einzuwenden – aber das erscheint derzeit nicht realistisch. Vielleicht wieder ab 2011?*

W.B.

So hatte auch der Bayer. Landtag am 18.5.06 dazu beschlossen: „Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte an staatlichen Schulen vom 18.3.2005 in der Form zu präzisieren, dass bei der Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien keine eigenständigen Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer durchgeführt werden.“  
Drucksache 15/5590.

*Bezüglich der eigenständigen Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer blieb der HPR bei seiner ablehnenden Haltung. Die Erfahrungen der ersten Woche nach dem Versand des KMS vom 19.10.05 haben gezeigt, dass eigenständige Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer dringend einer „Handreichung“ bedurft hätten. Der HPR hatte nichts dagegen, wenn Fachbetreuer zusammen mit den Beurteilenden den Unterricht besuchen – in manchen Fächerkombinationen durchaus auch im Interesse der Beurteilten. Aber im Detail stellt sich die Frage, welcher der Fachbetreuer herangezogen wird, wie mit den Beobachtungen umgegangen wird – gibt der Fachbetreuer lediglich seine Aufzeichnungen dem Beurteilenden, ist er an der Besprechung des Unterrichtsbesuches beteiligt, erfährt er, welchen Niederschlag sein Unterrichtsbesuch in der Beurteilung gefunden hat, und noch viele weitere Detailfragen wären zu klären. W.B.*

Im Mai 2006 hat das KM dann doch noch Beschwerde gegen das Urteil des VG München erhoben, beschränkt auf die Zustimmungspflichtigkeit der Anordnung eigenständiger Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer (und nicht mehr durch Stellvertreter) im KMS vom 19.10.05.

Diese Beschwerde des KM hat nun der VGH am 28.7.08 zurückgewiesen. Damit wurde geklärt, dass im KMS vom 19.10.05 das Mitbestimmungsrecht des HPR verletzt worden war.

*Zu den nach dem VG-Urteil kursierenden Aussagen „Der HPR habe gegen die eigenständigen Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer geklagt“ sei festgehalten, dass nicht gegen die Unterrichtsbesuche geklagt wurde, sondern gegen die Mitbestimmungsverletzung durch das Kultusministerium. Dies hat nun auch der VGH bestätigt, dass mit dem KMS vom 19.10.2005 das vom Gesetzgeber vorgesehene Mitbestimmungsrecht des Personalrates verletzt worden ist. Nach dem BayPVG liegt dem HPR an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und es war ein längerer Prozess, bis sich der HPR zu einer Klage durchgerungen hatte. Letztlich lag es in beiderseitigem Interesse, hier einen Beschluss bzw. Schiedsspruch vom Gericht zu bekommen. W.B.*

Weiteres, insbesondere die Gründe für die Entscheidung des VGH, wird nach Erhalt der schriftlichen Begründung mitgeteilt.

## **Versetzungsverfahren**

Mit den Änderungen des BayPVG zum 1. Mai 2007 wurde der Personalvertretung vom Gesetzgeber ein Mitbestimmungsrecht bei Versetzungen zugebilligt. Dieses Mitbestimmungsrecht ist wohlbegründet, führt aber bei dem großen Versetzungstermin zu Schuljahresbeginn an den Schulen zu organisatorischen Problemen, da innerhalb weniger Tage das Versetzungsverfahren abzuwickeln ist und der HPR auch die örtlichen Personalräte einzubeziehen hat.

Mit dem zentralen Mitteilungstermin Anfang Juli, bei dem Schulen und Personalräte gleichzeitig über die beabsichtigten Versetzungen informiert wurden, wurde das Verfahren im Vergleich zum Vorjahr erheblich verbessert und beschleunigt. Der HPR dankt allen örtlichen Personalräten für die zügigen Rückantworten, wodurch den Versetzungswilligen dann doch möglichst bald der neue Einsatzort von Seiten des KM offiziell mitgeteilt werden konnte. Der HPR dankt hier auch ausdrücklich den Personalmitarbeitern der Gymnasialabteilung, einschließlich der Damen und Herren der Rechnungsstelle, die angesichts der so zahlreichen Versetzungsfälle (nach den Aufzeichnungen des HPR über 900) einen sehr großen Arbeitsaufwand zu bewältigen hatten.

## **Einstellungen**

Über die Einstellungszahlen und Grenznoten wird an anderer Stelle ausführlich berichtet. Aus der Sicht des HPR sind die hohe Einstellungsquote (wie im Vorjahr 91 % des aktuellen Jahrgangs) und auch die höhere Zahl an Einstellungen erfreulich. Dazu kommt die hohe Zahl an Referendaren, die zu Beginn des Schuljahres 2008/09 ins Referendariat eintreten und zum Februar 2009 im Zweigschuleinsatz den Lehrermangel abmildern werden. In manchen Fächerkombinationen kann es dabei bereits zu Überhängen kommen. Dieser kann aber durch eine Reduzierung des Unterrichtseinsatzes der Referendare und durch den Aufbau einer (integrierten) Lehrerreserve begrenzt werden.

## **Mehrarbeit und Teilzeitbeschäftigung**

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurde schon vor Jahren bei der Abrechnung von Mehrarbeit die Benachteiligung bei der Mehrarbeitsvergütung dadurch abgeschafft, dass ihnen statt der Stundensätze die anteilige Vergütung (bis zur Vollzeitbeschäftigung) gezahlt werden musste.

Nun urteilte auch das oberste deutsche Verwaltungsgericht (AZ.: 23- p 1537 – 010 – 18769/08) zu Gunsten der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.3.08 bestätigt, dass angeordnete Mehrarbeit von in Teilzeit tätigen Beamten bis hin zur Grenze der regulären Arbeitszeit eines Vollzeitbeamten gemäß § 6 BBesG, Artikel 141 EGV zeitanteilig und nicht lediglich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu vergüten ist, soweit die zeitanteilige Vergütung höher ist.

Das Bayer. Finanzministerium hat nun mit Schreiben vom 28. Juli 08 an die Ministerien und obersten Dienstbehörden ein Schreiben „Diskriminierungsfreie Besoldung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter für Mehrarbeit“ versandt und Vollzugshinweise gegeben.

Wichtig ist aus Sicht der Beschäftigten der Stichtag 1. April 2008. Bei bereits vorher erbrachter Mehrarbeit ist ein eigener Antrag zu stellen unter Beachtung von Verjährungsfristen. Die personalverwaltenden Stellen werden in dem FMS gebeten, die sich für den jeweils maßgebenden Monat ergebenden vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden der Bezügestelle so frühzeitig zu melden, dass eine Abwicklung der Abrechnung im November 2008 für Zahltag Dezember 2008 möglich ist.

## **Personalratsinformationen**

Im Juli 2008 hat der HPR Personalratsinformationen zu „Anrechnungsstunden für die Oberstufenkoordination“, „Eigenständige Unterrichtsbesuche durch Fachbetreuer zum Zwecke der Beurteilung: VGH weist Beschwerde des KM zurück“, „Feriendienst der Hauptpersonalräte“, „Leistungsprämien- und Leistungszulagen 2008“ und „Beförderungen allgemein“ erstellt und versandt, Sie sind auch im Internet unter <http://www.bpv.de/organisation/hpr/informationen/index.htm> nachzulesen.

W. Bertl